

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

„Trinkwasser“

der

Mindener Wasser GmbH



TAB WASSER

**Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das
Trinkwasserversorgungsnetz der Mindener Wasser GmbH**



Netzgebiet der Mindener Wasser GmbH



Leitungslänge: 473 km Versorgungsleitungen
269 km Hausanschlussleitungen

www.mindener-wasser.de

Mindener Wasser GmbH

TAB WASSER

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das
Trinkwasserversorgungsnetz der Mindener Wasser GmbH

Oktober 2016 überarbeitet Mai 2022

Herausgegeben von

Mindener Wasser GmbH
Stiftstr.62
32427 Minden

Service

Aktuelle Hinweise, Erläuterungen, Ansprechpartner und Neuigkeiten sowie
Formulare und andere Dokumente zum Download stellen wir für Sie bereit
unter www.mindener-wasser.de

Notrufnummer

Mindener Wasser GmbH 0571 / 955 955 – 99

Verwaltung

Stiftstr.62
32427 Minden

Betriebshof

Stiftstr.62
32427 Minden

Inhaltsverzeichnis

Allgemein

Geltungsbereich

Ergänzende AVB Bestimmungen der Mindener Wasser GmbH

Anmeldung von Trinkwasseranlagen und Verbrauchsgeräten

Inbetriebsetzung

Schutzmaßnahmen / Plombenverschlüsse

Netzanschluss (Hausanschluss)

Allgemeines und Trinkwasserbeschaffenheit

Versorgungsdruck

Anschlussleitungen DN32 und DN50

Anschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden DN32 und DN50

Mehrspartenhauseinführung (MSH) DN32 und DN50

Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden DN32 und DN50

Anschlussleitungen DN100 bis DN200

Anschlusseinrichtungen DN100 bis DN200

Bauwasserentnahme

Messeinrichtungen (Wasserzähler) / Zählerplätze

Allgemeines / Größe und Auswahl der Messeinrichtungen

Anordnung der Zählerplätze DN 32 bis DN 200

Ausführung der Zählerplätze DN 32 bis DN 50

Ausführung der Zählerplätze DN 100 bis DN 200

Anforderung an Kundenanlage DN 32 bis DN 200

Regenwassernutzungsanlagen / Gartenwasserzähler

Inhaltsverzeichnis

Löschwasser

Vorwort

Anschlussleitungen mit Löschwasser

Begriffe

Anhang 1 Plombenverschlüsse / Manipulationssicherung

Anhang 2 Anschlusseinrichtung innerhalb von Gebäuden

Anhang 3 KG-Rohre

Anhang 4 Mehrspartenhauseinführung

Anhang 5 Wasserzählerschächte / Schränke

Anhang 6 Bauwasser

Anhang 7 Abmessungen DN 100 bis DN 200

Anhang 8 Messeinrichtung DN 32 bis DN 50

Anhang 9 Regenwassernutzungsanlagen / Gartenwasser

Anhang 10 Spülinformation

Allgemein

- Grundlage für das Arbeiten an Trinkwasseranlagen sind die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Ergänzenden Bedingungen der Mindener Wasser GmbH, die anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasserinstallationen, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie die zutreffenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Die vorliegende TAB Wasser legt gemäß §17 AVBWasserV weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss (Hausanschluss) und andere Anlagenteile, sowie den Betrieb der Anlage (Kundenanlage, Trinkwasser-Installation) einschließlich der Eigenanlage fest.

Geltungsbereich

- Diese TAB gelten für alle Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV (Kundenanlage), die dem Transport von Trinkwasser dienen oder mit Trinkwasserleitungen in unmittelbarer Verbindung stehen, auch wenn das Trinkwasser für andere Zwecke benutzt wird und die an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- Die TAB Wasser sind für Anlagen anzuwenden, die neu an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung, Veränderung oder Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage. Für den bestehenden Teil der Kundenanlage gibt es seitens der TAB Wasser keine Anpassungspflicht, sofern der sichere und störungsfreie Betrieb und die Anforderungen der DIN gewährleistet ist.
- Die TAB Wasser legen insbesondere die Handlungspflichten des Vertragsinstallationsunternehmens (nachfolgend VIU genannt) sowie des Anschlussnehmers fest.
- Die TAB Wasser sind Bestandteil von Anschlussverträgen der Mindener Wasser GmbH gemäß AVBWasserV.
- Die TAB Wasser gilt ab dem 01.10.2016.
- Für in Planung oder in Bau befindliche Kundenanlagen gilt eine Übergangsfrist von einem halben Jahr für die Anwendung der TAB Wasser.

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV der Mindener Wasser GmbH

1. Vertragsabschluss (§2 AVBWasserV)

- (1) Die Mindener Wasser GmbH (Mindener Stadtwerke GmbH) schließt den Versorgungsvertrag ausschließlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten ab.

- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet gemäß § 10 Absatz 8 WEG nach dem Verhältnis ihres jeweiligen Miteigentumsanteils für die Verbindlichkeiten der Eigentümergemeinschaft.
Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Mindener Wasser GmbH (Mindener Stadtwerke GmbH) abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Mindener Wasser GmbH (Mindener Stadtwerke GmbH) unverzüglich mitzuteilen.
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Mindener Wasser GmbH (Mindener Stadtwerke GmbH) auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2. Baukostenzuschuss (§9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der Mindener Wasser GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- (4) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Einzelheiten sind dem gültigen Preisblatt zu entnehmen.

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV der Mindener Wasser GmbH

3. Hausanschluss (§10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Auftragsformulare der Mindener Wasser GmbH zu beantragen.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt der Mindener Wasser GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen. Die Einzelheiten sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt der Mindener Wasser GmbH die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Für die Montage der Hausanschlüsse ohne Keller ist ein stabiler und feuerfester Untergrund erforderlich. Wir empfehlen für die gasdichte Herstellung des Hausanschlusses eine Mehrspartenhauseinführung (MSH).
Die Länge des Schutzrohres der Anschlussleitung darf maximal 5m betragen (MSH).
KG-Rohre als Schutzrohr sind bei der Mindener Wasser GmbH nicht zulässig.
Für den gelieferten Anschluss kann bauseitig eine Aussparung (Größe: 1m x 1m x 1,1m tiefe) hergestellt werden.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§11 AVBWasserV)

- (1) Bei einer unverhältnismäßig langen Hausanschlussleitung ist ein Wasserzählerschacht / Wasserzählerschrank zu verwenden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von §11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 40m auf dem Grundstück überschreitet.
- (2) Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks sind mit der Mindener Wasser GmbH abzustimmen. Die Größe und Ausführungsart (Form und Material) werden von der Mindener Wasser GmbH festgelegt.
- (3) Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperreinrichtung.
Vor dem Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank erfolgt der Einbau einer Hauptabsperreinrichtung/Schieber als Eigentumsgrenze.

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV der Mindener Wasser GmbH

5. Inbetriebnahme

Sollte die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage aufgrund von Mängeln nicht durchgeführt werden können, wird jede weitere Inbetriebsetzung in Rechnung gestellt. Die Kosten sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.

6. Zutrittsrecht (§16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Mindener Wasser GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§22 AVBWasserV)

- (1) Die Abgabe von Bauwasser erfolgt über den nach III Abs. 2 zu beantragenden zukünftigen Hausanschluss.
- (2) Für sonstige vorübergehende Zwecke werden Hydrantenstandrohre mit Zählwerken nach Maßgabe der hierfür von der Mindener Wasser GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Die Einzelheiten sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.

8. Ablesung und Abrechnung (§22, §24 und §25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich im jährlichen Abstand.
Die Mindener Wasser GmbH (Mindener Stadtwerke GmbH) erheben monatliche Abschlagszahlungen.

9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§27 und §33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.

10. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Mindener Wasser GmbH bzw. der Mindener Stadtwerke GmbH treten zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

Minden, 01. Oktober 2016

Mindener Wasser GmbH / Mindener Stadtwerke GmbH

Anmeldung von Trinkwasseranlagen und Verbrauchsgeräten

- Vor Beginn der Arbeiten an Kundenanlagen ist die Mindener Wasser GmbH über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu informieren. Gleiches gilt für die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen.
- Damit das Trinkwasserversorgungsnetz und der Netzanschluss leistungsgerecht ausgelegt werden können, mögliche Netzurückwirkungen beurteilt und erforderliche Anforderungen an die Messeinrichtungen bestimmt werden können, liefert der Anschlussnehmer, dessen Beauftragter oder das VIU - auch im Hinblick auf die gleichzeitig benötigte Durchflussmenge (Spitzendurchfluss) - zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Formular „HA“ die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden Anlagen und Verbrauchsgeräte, einschließlich der notwendigen Anhänge (Grundriss, Lageplan). Das Formular „HA“ liegt in den Geschäftsräumen der Mindener Stadtwerke GmbH bereit oder kann unter www.mindener-wasser.de als PDF abgerufen werden.
- Aus den im Absatz 2 genannten Gründen bedarf insbesondere der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräten der vorherigen Anmeldung bei der Mindener Wasser:
 - Kundenanlagen, welche neu an das Netz angeschlossen werden sollen (Neuanlagen)
 - jede Veränderung oder Erweiterung bestehender Kundenanlagen, wenn der im Anschlussvertrag vereinbarte Spitzendurchfluss überschritten oder deutlich reduziert wird
 - jede Wiederinbetriebsetzung stillgelegter und vorübergehend stillgelegter Kundenanlagen
- Für die Abdeckung von Bedarfsspitzen sind grundsätzlich geeignete Speichermöglichkeiten vorzuhalten um eine vergleichsmäßige Abnahme zu gewährleisten. Die MW GmbH behält sich erforderlichenfalls vor, Grenzwerte für entsprechende Parameter festlegen.
- Mit den angemeldeten Maßnahmen kann erst begonnen werden, wenn zwischen Anschlussnehmer und der MW GmbH ein Anschlussvertrag abgeschlossen wurde und/oder eine Bestätigung des angemeldeten Leistungsumfanges vorliegt.

Inbetriebsetzung

- Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt auf Grundlage des § 12 und 13 der AVBWasserV.
- Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist bei der Mindener Wasser GmbH mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrag (IBA Wasser) rechtzeitig, mindestens fünf Werktage vor dem geplanten Inbetriebsetzungstermin zu beauftragen. Dies gilt auch bei Wiederinbetriebsetzung sowie vor der Trennung von Kundenanlagen. Das Formular Inbetriebsetzungsantrag (IBA Wasser) wird im Rahmen des Vertragsabschlusses zum Netzanschluss durch die Mindener Wasser GmbH an den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer versandt und ist von diesem unterschrieben an das beauftragte VIU zu übergeben.
- Fertiggestellte Kundenanlagen sind durch das VIU gemäß DVGW TRWI einer Vor- und Hauptprüfung zu unterziehen. Durch die Unterschrift einer verantwortlichen Fachkraft auf der vollständig ausgefüllten IBA Wasser ist dies entsprechend zu dokumentieren.
- Die Montage der Messeinrichtung, die Druckprüfung und die Inbetriebsetzung der Hausanschlussleitung bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung erfolgen durch die Mindener Wasser GmbH oder deren Beauftragten. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach der Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch das VIU.
- Die Mindener Wasser GmbH ist berechtigt, in Abhängigkeit vom Zustand und der Lage der Anschlussleitung sowie des Zeitraumes der Stilllegung/Außerbetriebnahme die erneute Inbetriebsetzung einer Hausanschlussleitung zu verweigern. In diesem Fall ist die Errichtung eines neuen Netzanschlusses zu beantragen. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu übernehmen.
- Voraussetzung für eine Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses ist die Durchführung einer Wasseruntersuchung mit Keimfreiheitsnachweis und Vorlage des Prüfberichtes durch ein Trinkwasserlabor.

Schutzmaßnahmen / Plombenverschlüsse

Schutzmaßnahmen

- Eine direkte Verbindung von Trinkwasserinstallationen mit Nicht-Trinkwasserinstallationen (z.B. bei Regenwassernutzung/Brunnenanlagen) ist nicht zulässig. Die Leitungen von Nicht-Trinkwasserinstallationen sind dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

- Eine Kundenanlage ist so zu planen und zu betreiben, dass eine Stagnation vermieden wird. Wird eine Kundenanlage oder Teile einer Kundenanlage nur wenig, unregelmäßig oder zeitweise nicht genutzt, kann es zu Verkeimungen durch Stagnation kommen. Es obliegt dem Anschlussnehmer durch regelmäßige Spülung ungenutzter Leitungen evtl. Verkeimungen durch stagnierendes Wasser in der Kundenanlage vorzubeugen (Siehe Anhang 10).

- Die Mindener Wasser GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers Hausanschlussleitungen, die ein Jahr oder länger ungenutzt sind, vom Trinkwasserversorgungsnetz zu trennen (DIN EN 1717, AVB WasserV). Der Grundstückseigentümer wird hierüber vorab schriftlich informiert, gleichzeitig wird ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung ist kostenpflichtig. Ein Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen jedoch nicht erhoben.

Plombenverschlüsse

- Die Anschlussverschraubungen von Wasserzählergarnituren und von Messeinrichtungen werden von der MW GmbH verplombt.
(siehe Anhang 1)

- Plombenverschlüsse der MW GmbH dürfen nur mit deren Zustimmung geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Zustimmung geöffnet werden.

- Das Öffnen bzw. Fehlen von Plombenverschlüssen ist der MW GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Netzanschluss (Hausanschluss)

Allgemeines

- Die Hauptabsperrvorrichtung/Hauptabsperrereinrichtung (HAE) ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordnete erste Absperrorgan. Die MW GmbH legt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers den Einbauort fest.
- Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- Beim Vorhandensein mehrerer Anschlussleitungen auf dem Grundstück/Erschließungsgebiet bzw. in einem Gebäude ist durch den Anschlussnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angeschlossenen Kundenanlagen getrennt betrieben werden.
- Kundenanlagen dürfen nur mit Genehmigung der MW GmbH untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen, Sicherheitsarmaturen nach DIN EN 1717 vom Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen und Instand zu halten.
- Die Art der Anschlussausführung ist abhängig von der Anschlusslänge, von der Bebauung und vom Gelände.

Trinkwasserbeschaffenheit

Das VIU muss sich vor Beginn der Arbeiten über die Trinkwasserbeschaffenheit und den Versorgungsdruck am Netzanschluss informieren. Informationen über die Trinkwasserbeschaffenheit in Minden stehen im Internet unter www.mindener-wasser.de zur Verfügung oder können bei der MW GmbH eingeholt werden.



Netzanschluss (Hausanschluss)

Versorgungsdruck

Trinkwasser wird an Kunden der Mindener Wasser GmbH unter Berücksichtigung der AVB Wasser V und den aktuell gültigen einschlägigen Normen auf nationaler und europäischer Ebene geliefert.

Somit können wir nach DVGW-Arbeitsblatt W400-1 einen Wasserdruck (Ruhedruck) von 3,4 bar für bestehende Netze gewährleisten.

Netzanschluss (Hausanschluss)

Anschlussleitungen DN 32 und DN 50

- Über eine Anschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1,00 m links und rechts dieser Leitung (2,00 m Gesamtbreite) keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden (Schutzstreifen)
- Die Überbauung von Anschlussleitungen (z.B. mit Teichen, Wintergärten, Betonplatten evtl. Stahl bewehrt, Anbauten, vierstufigen Treppen) ist unzulässig.
- Grundsätzlich kommen nach Vorgabe der Mindener Wasser GmbH die nachfolgenden Anschlussvarianten zur Anwendung:

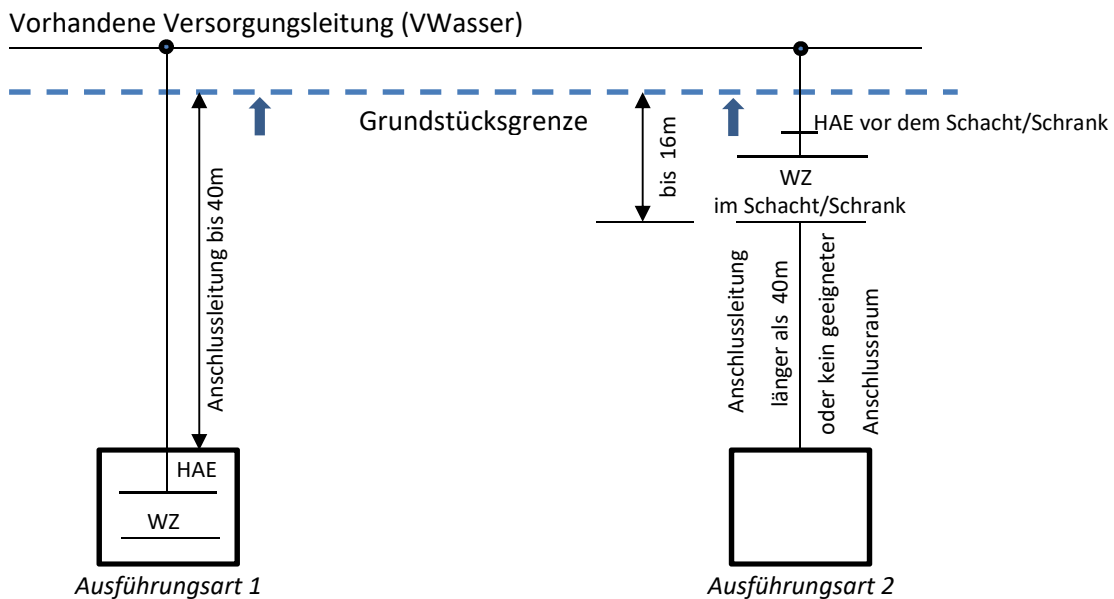


Abbildung : Ausführungsarten von Hausanschlüssen

Netzanschluss (Hausanschluss)

Anschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden - DN 32 und DN 50

- Die Hausanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen
 - in Hausanschlussräumen
 - an Hausanschlusswänden oder
 - in Hausanschlussnischen.

- Bei der Bemessung von Hausanschlussräumen, Hausanschlussnischen und Hausanschlusswänden sind die Mindestabstände gemäß Anhang 2 zu beachten.

- Hausanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden werden durch allgemeine, leicht zugängliche Räume geführt.

- Für einen Netzanschluss innerhalb von Gebäuden darf die Leitungslänge maximal 40m betragen.

- Metallene Wasserleitungen sind ebenso wie alle anderen Leitungen (Heizungen, Abwasser, Fundamenterder, Blitzableiter, Elektroanlagen usw.) in den Potentialausgleich einzubeziehen. Der Anschluss muss, in Flussrichtung gesehen, nach der Hauptabsperreinrichtung erfolgen. Demontierbare Bauteile sind zu überbrücken! Metallene Anschlussleitungen dürfen nicht als Hauptpotenzialausgleich und als Haupterder genutzt werden.

- Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden diese durch eine eingetragene Elektrofachkraft entfernt werden.

- KG-Rohre als Schutzrohr sind bei der Mindener Wasser GmbH nicht zulässig. (siehe Anhang 3)

Netzanschluss (Hausanschluss)

Mehrspartenhauseinführung (MSH) - DN 32 und DN 50

- Den Einsatz und die Ausführung der MSH stimmt der Anschlussnehmer mit der MW GmbH bereits in der Planungsphase ab.
- Der Anschlussnehmer übernimmt die Beschaffung und den fachgerechten Einbau der MSH, sowie die Herstellung der Kernlochbohrung einschließlich der Gewährleistung für diese Leistungen.
- Im Anhang 4 finden Sie weitere Informationen zur Mehrspartenhauseinführung (MSH)

Netzanschluss (Hausanschluss)

Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden – DN 32 bis DN 50

- Überschreitet ein Wasseranschluss eine Länge von 40m so ist dieser über die Errichtung eines Wasserzählerschachtes / Wasserzählerschranks herzustellen.
- Leitungsabschnitte zwischen Hauptabsperreinrichtung (HAE) und Messeinrichtung sind ohne zusätzliche Leitungsauslässe und nur mit nichtlösbaren Verbindungen bis zur Messeinrichtung zu verlegen. Die Inaugenscheinnahme/Abnahme des Leitungsabschnittes zwischen Hauptabsperreinrichtung (HAE) und Messeinrichtung erfolgt nach vorheriger, rechtzeitiger Terminabstimmung mittels Inbetriebsetzungsantrages (IBA Wasser) durch die MW GmbH oder deren Beauftragte.
- Nichtunterkellerte Gebäude werden bei Anschlussleitungen gemäß Ausführungsart 2 an das Trinkwassernetz angeschlossen. Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit der MW GmbH abzustimmen. Die Größe des Schachtes und seine Ausführungsart (Form und Material) werden von der MW GmbH festgelegt.
- Bei einem Netzanschluss über einen Wasserzählerschacht mit einer flexiblen Anschlussleitung erfolgt vor dem Wasserzählerschacht der Einbau der Hauptabsperreinrichtung (HAE). Nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE) beginnt die Kundenanlage.
- Kleingärten werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht auf dem an die öffentliche Fläche angrenzenden Grundstück - unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Fläche -angeschlossen.
- Der Schacht ist wasserdicht und frostsicher zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.
- Im Anhang 5 finden Sie weitere Informationen zu Wasserzählerschächten / Wasserzählerschränken.

Netzanschluss (Hausanschluss)

Anschlussleitungen - DN 100 bis DN 200

- Über eine Anschlussleitung dürfen in einem Streifen von 2,50 m links und rechts dieser Leitung (5,00 m Gesamtbreite) keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden (Schutzstreifen)
- Die Überbauung von Anschlussleitungen (z.B. mit Teichen, Wintergärten, Betonplatten evtl. Stahl bewehrt, Anbauten, vierstufigen Treppen) ist unzulässig.
- Grundsätzlich kommen nach Vorgabe der Mindener Wasser GmbH die nachfolgenden Anschlussvarianten zur Anwendung:

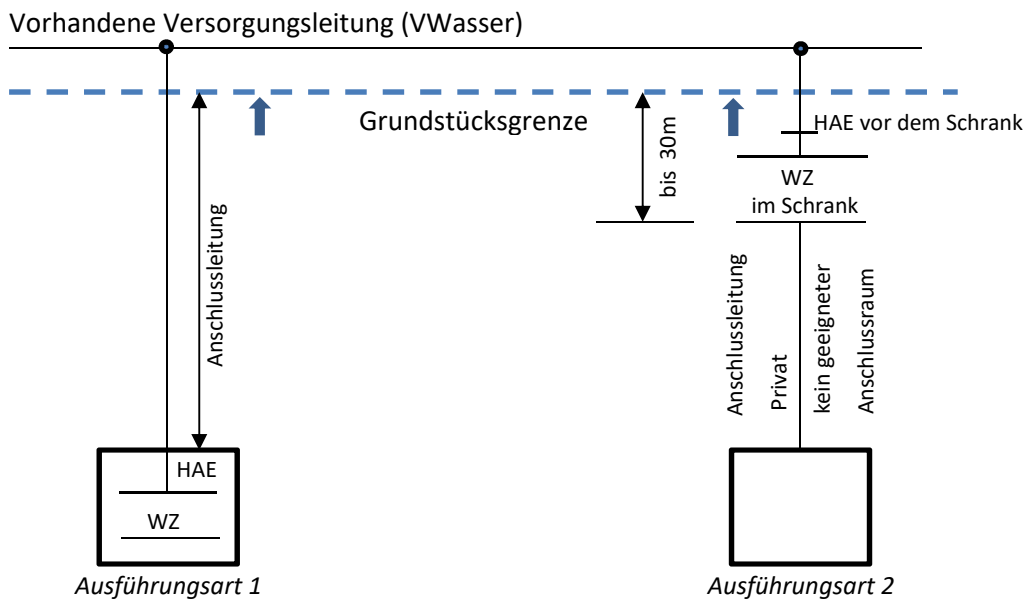


Abbildung : Ausführungsarten von Hausanschlüssen DN 100 - 200

Netzanschluss (Hausanschluss)

Anschlusseinrichtungen DN 100 bis DN 200

- Die Hausanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen
 - in Hausanschlussräumen
- Die Hausanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 / W400-1, 2, 3 / W404 / DIN EN 805 unterzubringen
 - in Übergabeschränken
- Bei der Bemessung von Hausanschlussräumen, sind die Mindestabstände gemäß Anhang 7 zu beachten.
- Bei der Bemessung von Übergabeschränken, sind die Mindestmaße gemäß Anhang 7 zu beachten.
- Anschlussleitungen DN 100 – DN 200 werden nach Angebot oder tatsächlichem Aufwand erstellt und abgerechnet.
- Metallene Wasserleitungen sind ebenso wie alle anderen Leitungen (Heizungen, Abwasser, Fundamenterder, Blitzableiter, Elektroanlagen usw.) in den Potentialausgleich einzubeziehen. Der Anschluss muss, in Flussrichtung gesehen, nach der Hauptabsperreinrichtung erfolgen. Demontierbare Bauteile sind zu überbrücken! Metallene Anschlussleitungen dürfen nicht als Hauptpotenzialausgleich und als Haupterder genutzt werden.
- Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden diese durch eine eingetragene Elektrofachkraft entfernt werden.
- Übergabepunkt und Zuständigkeit der Mindener Wasser GmbH endet bei Hausanschlüssen im Gebäude (erste HAE), bei Übergabeschränken die HAE direkt vor dem Schrank.

Bauwasserentnahme

- Eine Bauwasserentnahme ist ein in einem Gebäude oder einem Übergabeschacht fest installierter Wasseranschluss und über den Antrag zur Herstellung eines Wasserhausanschlusses bei der Mindener Wasser GmbH zu beantragen.
- Der Übergabeschacht ist gemäß der gültigen Regeln der Technik vom Kunden oder vom Kunden beauftragtem Dienstleister herzustellen.
- Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt nach Eingang des vom Fachinstallateur unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrages durch die Mindener Wasser GmbH.
- Für jede Entnahmestelle muss eine entsprechende Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen, Rückdrücken oder Rücksaugen nach DIN EN 1717 vorgesehen werden.
- Die Entnahme von Trinkwasser kann auch über einen Hydranten der Mindener Wasser GmbH mittels „Standrohr“ erfolgen.
- Die Informationen zur Entnahme von Trinkwasser über Standrohre der MW GmbH entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Preisblatt.
- Im Anhang 6 finden Sie Informationen zur Bauwasserentnahme.

Messeinrichtungen (Wasserzähler)

Allgemeines

- Art, Zahl und Größe der einzusetzenden Messeinrichtungen werden von der Mindener Wasser GmbH bestimmt.
- Der Einbau von Messeinrichtungen erfolgt nach Eingang des vom Fachinstallateur unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrages durch die Mindener Wasser GmbH.
- Der Ausbau von Messeinrichtungen wird nach schriftlicher Beauftragung ausschließlich durch die Mindener Wasser GmbH realisiert.

Größe und Auswahl der Messeinrichtung

- Der Einsatz von Hauswasserzählern erfolgt auf Grundlage der Technischen Regel des DVGW (Arbeitsblatt W 406) in den Nenngrößen entsprechend der nachstehenden Tabelle.
- Dabei werden in der Zählergröße Qn2,5 (Q₃ 4) grundsätzlich in waagerechter Einbaulage eingesetzt. Zähler der Größe Qn6 (Q₃ 10) bis Qn10 (Q₃ 16) werden ebenfalls grundsätzlich in waagerechter Lage eingebaut. Ein senkrechter Einbau ist bei der Mindener Wasser GmbH nicht zulässig.
- Für die belastungsabhängige Berechnung der Leitungsanlage nach TRWI - Technische Regeln für Trinkwasserinstallation (DIN 1988) durch das VIU können die in der TRWI - Technische Regeln für Trinkwasserinstallation (DIN 1988) dargestellten Druckverluste für Wasserzähler bei der Bemessung der Kundenanlage verwendet werden.

Zählergröße (Waagerecht)	Anschluss DN (Verschraubung)	Dauerdurchfluss Q3 nach MID ¹ in m ³ /h	Baulänge in mm
Qn 2,5 (Q ₃ 4)	20	4	190
Qn 6 (Q ₃ 10)	25	10	260
Qn 10 (Q ₃ 16)	40	16	300

Zählergröße (Waagerecht)	Anschluss DN (Flansch)	Dauerdurchfluss Q3 nach MID ¹ in m ³ /h	Baulänge in mm
Qn 15 (Q ₃ 25)	50	25	270
Qn 40 (Q ₃ 63)	80	63	300
Qn 60 (Q ₃ 100)	100	100	360
Qn 150 (Q ₃ 250)	150	250	500 ±15

Zählerplätze

Anordnung der Zählerplätze – DN 32 bis DN 200

- Die Mindener Wasser GmbH legt den Aufstellungs- bzw. Anbringungs-ort der Messeinrichtung (Zählerplatz) fest.
- Zählerplätze sind im anzuschließenden Gebäude in leicht zugänglichen, frostfreien Räumen und in unmittelbarer Nähe der Hauptabsperreinrichtung vorzusehen.
- Die Leitung zwischen Hauptabsperreinrichtung und Zählerplatz ist sichtbar und in allgemeinen und leicht zugänglichen Räumen zu verlegen.
- Die Zählerplätze sind so vorzusehen, dass die Messeinrichtungen ohne Hilfe von Leitern und Tritten und ohne Behinderungen installiert, gewartet und abgelesen werden können. Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Messeinrichtung darf nicht weniger als 0,4 m und nicht mehr als 1,5 m betragen. Messeinrichtungen müssen spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden installiert werden können. Der Zählerplatz ist ausreichend zu belüften (Frostsicherheit beachten). Er muss den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- Als Zählerplätze für Messeinrichtungen sind insbesondere unzulässig:
 - Wände unterhalb von Treppen mit Unterschreitung einer Mindesthöhe von 2m
 - Bereiche in denen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube, die mit Luft explosive Gemische bilden, auftreten können
 - Bereiche von starker Wärmestrahlung
 - Bereiche unterhalb oder in unmittelbarer Nähe von Abwasserleitungen oder -Anlagen
- Bei Zählerplätzen mit speziellen Anforderungen an die Messeinrichtung (z. B. Impuls- ausgang) ist dies vom Anschlussnehmer/Kunden gesondert zu beantragen.

Zählerplätze

Ausführung der Zählerplätze DN 32 bis DN 50

- Bei Neuanlagen wird der Zählerbügel und die eingangsseitige Kugel-Absperrarmatur (VD-Hahn) von der Mindener Wasser GmbH eingebaut. Das ausgangsseitige Schrägsitzventil mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerung ist vom VIU zu installieren. (siehe Anhang 8)
- Bei Anlagenänderungen ist vom VIU eine Zählergarnitur bestehend aus Zählerbügel, ausgangsseitigem Schrägsitzventil mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerung, zu installieren. (siehe Anhang 8)
- Grundsätzlich sind die Zählergarnituren für eine waagerechte Installation des Wasserzählers vorzusehen.
- Für Schmutzwasserbefreite Messungen, sowie Regenwassernutzungsanlagen gelten die im Anhang 9 stehenden Bedingungen.

Zählerplätze

Ausführung der Zählerplätze - DN 100 bis DN 200

- Zählerplätze für Großwasserzähler sind mit der Mindener Wasser GmbH im Vorfeld abzustimmen.
- Der Platzbedarf für eine Anlage mit Großwasserzähler beträgt je nach Dimensionierung ca. 3,5m bis 5,5m. Eine Auflistung nach DN finden Sie im Anhang 7.

Zählerplätze

Anforderungen an Kundenanlagen – DN 32 bis DN 200

- Zusatzgeräte (z.B. Druckminderer, Filter etc.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) nach der Absperrarmatur hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung des Wassers) und der Rückflussverhinderung einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das Trinkwasserversorgungsnetz haben.
- Filter: Bei metallenen Leitungen ist unmittelbar nach der Messeinrichtung ein Filter nach DIN 19 632 in die Kundenanlage einzubauen, bei Kunststoffleitungen zwingend erforderlich bei Einbau von metallenen Bauteilen, wie z.B. Fittings, Armaturen, Apparate. Hier ist die DIN 1988 einzuhalten.
- Druckerhöhungsanlagen: Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das Trinkwasserversorgungsnetz haben. Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten.
- Druckminderer: Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 6,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers nach der Messeinrichtung empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z.B. Warmwasserspeicher — die bauartbedingt nur bis 6,0 bar geeignet sind — ist der Einbau von Druckminderer nach DIN 1988 erforderlich.
- Dosieranlagen: Beim Einsatz einer Dosieranlage zur Vermeidung von Korrosionsschäden bzw. von Kalkabscheidungen (Steinbildung) innerhalb der Hausinstallation sind die DIN 1988 sowie die DIN 14812 und 19635-100 zu beachten. Die Dosieranlage ist nach der Messeinrichtung (in Fließrichtung des Wassers) und der Rückflussverhinderung einzubauen.

Regenwassernutzungsanlagen (RNA) Gartenwasserzähler (Abwasserbefreit)

Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen (RNA)

- Kunden, die einen Brunnen oder eine RNA betreiben haben die Möglichkeit mit dem gespeicherten Regenwasser z.B. die Toilettenspülung zu betreiben. Da dieses Abwasser in die Kanalisation der Stadt Minden geleitet wird, muss unmittelbar hinter der RNA ein geeichter Wasserzähler der Mindener Wasser eingebaut werden. Einen schematischen Anlagenaufbau finden Sie im Anhang 9.

Gartenwasserzähler (Abwasserbefreit)

- Kunden mit einem erhöhten Wasserbedarf für Garten oder Teiche (ausgenommen Swimming-Pools) haben die Möglichkeit einen zweiten Wasserzähler zu beantragen. Dieser Zähler misst ausschließlich das für den Garten oder Teich genutzte Trinkwasser. Eine Veranlagung von Abwasserkosten fällt hierbei nicht an.

Den Antrag zur Schmutzwasserbefreiung müssen die Kunden selbständig bei den Städtischen Betrieben Minden (SBM) beantragen.

Nach Fertigstellung der Anlage muss das VIU mittels IBS den Wasserzähler bei der Mindener Wasser GmbH beantragen.

Im Anhang 9 finden Sie den schematischen Aufbau einer abwasserbefreiten Anlage.

Bitte beachten Sie die Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.10.1986 zur Entwässerungssatzung der Stadt Minden

Löschwasser

Allgemein

- Die öffentliche Trinkwasserversorgung dient in erster Linie der Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser. In bestimmten Fällen kann der Löschwasserbedarf für den Objektschutz aus der Trinkwasserversorgung gedeckt werden. Ob dies möglich ist, kann nur durch die Mindener Wasser GmbH ermittelt werden. Eine Einschränkung bei der Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene darf dabei nicht eintreten. In diesen Fällen müssen andere Lösungen für die Löschwasserversorgung gefunden werden. Dazu sind dem Wasserversorgungsunternehmen alle relevanten Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und konkrete Angaben zum Löschwasserbedarf zu machen.

DIN 1988 - 600

- Diese Norm gilt für die Planung, Bau, Betrieb, Änderung und Instandhaltung der Trinkwasser-Installation von der Anschlussstelle bis zur Löschwasserübergabestelle an die Feuerlösch- und Brandschutzanlage sowie von Über- und Unterflurhydrantensystemen auf Grundstücken im Anschluss an Trinkwasser-Installationen.

Für die Planung und Errichtung der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen gelten insbesondere die Normen DIN 14462, DIN 14489, DIN 14494, DIN 14495, DIN EN 12845 und DIN CEN/TS 14816 sowie die Richtlinien VdS CEA 4001 und VdS 2109.

Löschwasser

Anschlussleitungen mit Löschwasser

- Für die Planung und Ausführung der Anschlussleitung gilt das DVGW-Merkblatt W 404.
- Durch die Entnahme für den Objektschutz darf der Mindestdruck im Versorgungsnetz nicht gefährdet werden (siehe DVGW W 400-1, DVGW W 405).
- Wird Trinkwasser als Löschwasser für ein Grundstück zur Verfügung gestellt, müssen die Löschwasser- und die Verbrauchsleitung durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden.
- Stellt das Wasserversorgungsunternehmen nur Teilmengen des Löschwasserbedarfs zur Verfügung, ist die Differenz zu bevorraten.

Behandlung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Verbindung mit Trinkwasseranlagen im Bestand

- Werden die Anforderungen der TrinkwV nicht erfüllt, besteht kein Bestandsschutz für die Trinkwasser-Installation, die in Verbindung mit einer Feuerlösch- und Brandschutzanlage steht.
- Bei Erweiterung, Sanierung und Instandsetzung bestehender Anlagen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, müssen nicht nur die Anforderungen der TrinkwV, sondern auch die brandschutztechnischen Belange der Bauauflagen erfüllt werden.
- Die Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage ist vom Anlagenersteller nach DIN EN 806-5 bis zur Löschwasserleitung (LWL) durchzuführen. Das Ergebnis der Inbetriebnahme ist schriftlich in einem Kontrollbuch festzuhalten.
- Für die Inbetriebnahme der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die Hinweise in den einschlägigen Normen und Richtlinien anzuwenden.
- Der zuständige Betreiber oder dessen Vertreter ist in die Funktion und die Bedienung der Anlage zu unterweisen. Die Bedienungsanleitung ist in dauerhafter Ausführung in unmittelbarer Nähe der LWL anzubringen.

Begriffe

Die nachfolgend beschriebenen Begriffe dienen dem besseren Verständnis der Technischen Anschlussbedingungen. Soweit wie möglich wurde auf die bereits in anderen Regelwerken, Normen und Richtlinien enthaltenen Definitionen zurückgegriffen. Keinesfalls beinhalten diese Begriffserklärungen technische Bestimmungen oder weitergehende Anforderungen für Anlagen, die an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sie ergänzen deshalb auch nicht die Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser.

Anschlussnehmer	Anschlussnehmer ist jeder, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen wird.
Hausanschlussraum	Hausanschlussraum ist ein begehbarer und abschließbarer Raum eines Gebäudes der zur Einführung der Anschlussleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und ggf. Betriebseinrichtungen untergebracht werden. DIN 18012
Kundenanlage	Die Kundenanlage ist die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungsnetz) an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden. § 3 Trinkwasserverordnung
Messgeräte richtlinie	Measuring Instruments Directive (MID) - Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte der Europäischen Union. Inhalt der Europäischen Messgeräte richtlinie ist das Aufstellen von Anforderungen, welche die Messgeräte erfüllen müssen.
Netzanschluss	Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. § 10 Abs. 1 AVBWasserV Bei nichtortsfesten Anlagen beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Trinkwasserversorgungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der Sicherungseinrichtung gemäß DIN 2001-2.

Begriffe

Plombenverschluss	Ein Plombenverschluss ist ein Verschluss mit Sicherungsfunktion, der Betriebsmittel vor unbefugten Zugriff schützen soll.
Sicherungseinrichtung	Ist eine technische Vorrichtung nach DIN EN 1717, die eine Verunreinigung des Trinkwassers durch Rückfließen, Rückdrücken oder Rücksaugen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz (einschließlich der Kundenanlage) oder eine überwachte Kleinanlage an der Übergabe-, Abgabe- und/oder Entnahmestelle sicher verhindert. DIN EN 1717
Trinkwasser	<p>Im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)</p> <p>1. ist „Trinkwasser“ für jeden Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen oder verschlossenen Behältnissen bestimmt ist,</p> <p>a) alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:</p> <p>aa) Körperpflege und -reinigung,</p> <p>bb) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,</p> <p>cc) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,</p> <p>b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, sofern die zuständige Behörde auf Grund eines Ausnahmetatbestands nach § 18 Absatz 1 Satz 3 nichts Gegenteiliges festlegt [...].</p> <p>§ 3 Trinkwasserverordnung</p>

Anhang 1

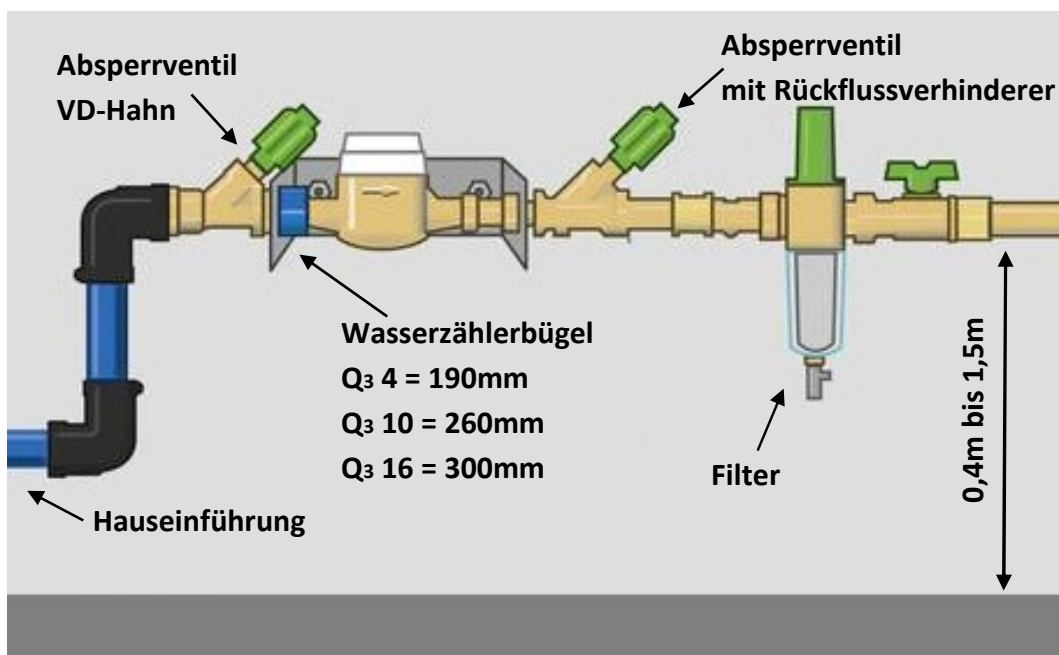
Plombenverschlüsse / Manipulationssicherungen



Manipulationssicherung (Plombenverschlüsse) für verschiedene Zählergrößen

Anhang 2

Anschlusseinrichtung innerhalb von Gebäuden



Räumliche Mindestmaße

	Höhe	Breite	Tiefe
Hausanschlussraum	2m	1,8m	2m
Hausanschlusswand	2m	0,9m	1,2m Durchgangsmaß
Hausanschlussnische	2m	0,9m	0,3m

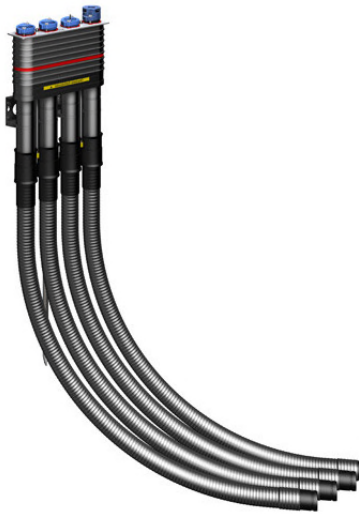
Anhang 3

KG-Rohre sind bei der Mindener Wasser GmbH nicht zulässig



Anhang 4

Mehrsparthenhauseinführung (MSH)



Anhang 5

Wasserzählerschächte



Kompaktschränke für Gas-, Strom- und Wasserzähler



Anhang 6

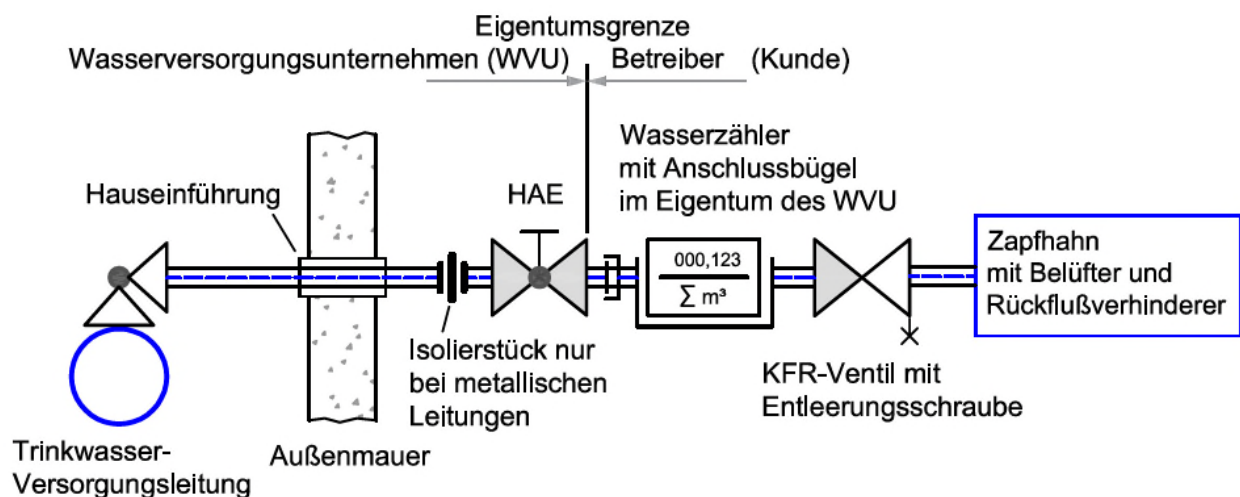
Bauwasserentnahme



Plassonschacht



Standrohr für Hydranten der Mindener Wasser GmbH



Ist das Objekt bauseitig fertiggestellt, sowie der Anschlussraum frostfrei und verschließbar so ist die Entnahme von Trinkwasser unter den im Bild vorausgesetzten Mindestaufbau möglich

Anhang 7

Abmessung bzw. Platzbedarf im Gebäude

	Länge :	Wandabstand/Außenkante :
DN 100 :	3,50 m	0,50 m
DN 150 :	3,80 m	0,60 m
DN 200 :	5,30 m	0,70 m

Abmessung bzw. Platzbedarf Außen/Schrank

	Länge :	Breite :
DN 100 :	4,10 m	1,50 m
DN 150 :	4,10 m	1,50 m
DN 200 :	5,50 m	2,00 m

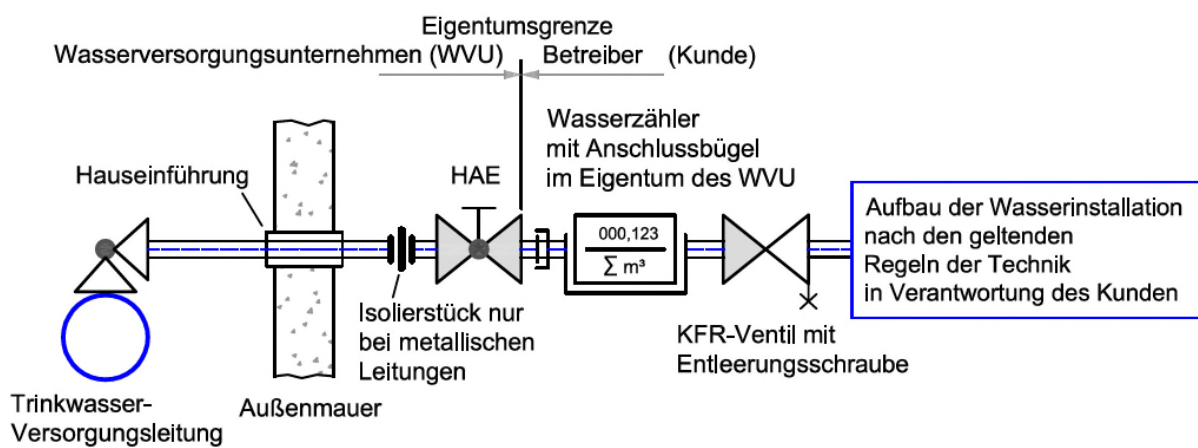


Abstand Unterkante Rohrleitung von fertiger Fußbodenhöhe Gebäude/Schrank

DN 100 :	0,60 m
DN 150 :	0,60 m
DN 200 :	0,70 m

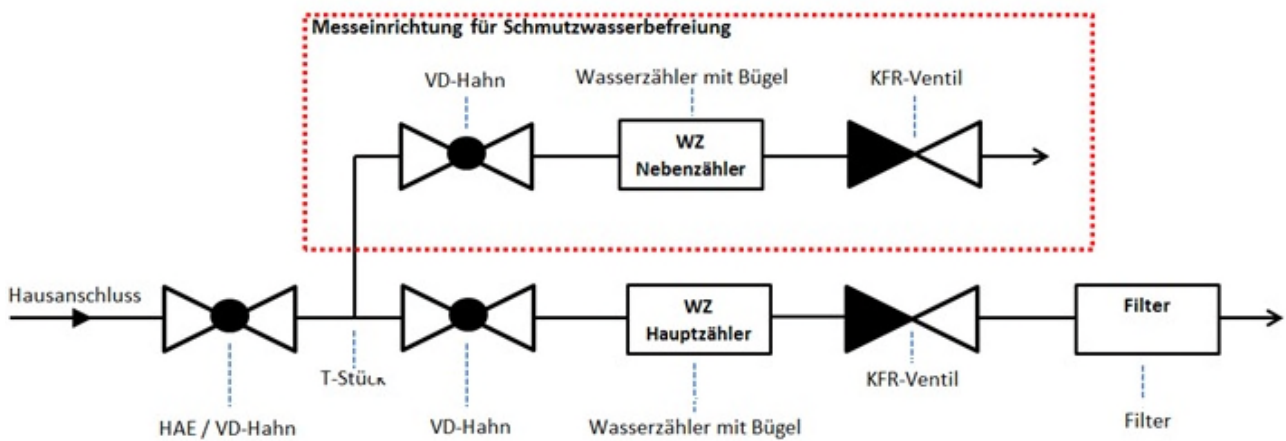
Anhang 8

Messeinrichtung DN 32 – DN 50

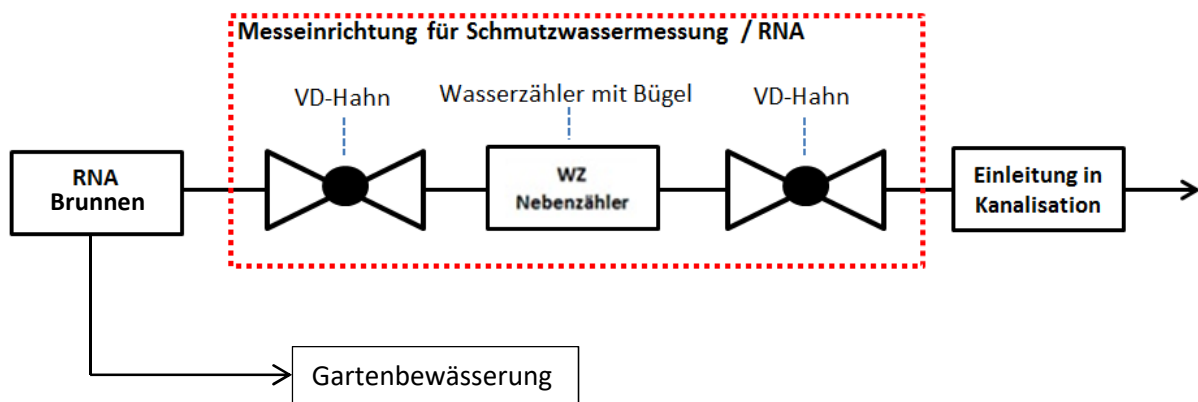


Anhang 9

Gartenwasserzähler (Schmutzwasserbefreit)



Brunnen und Regenwassernutzungsanlage (RNA)



Anhang 10**Spülinformation**

Dauer der Abwesenheit	Maßnahmen zu Beginn der Abwesenheit	Maßnahmen bei Rückkehr (Ende der Abwesenheit)
4 und mehr Stunden, bis 2 Tage	Keine	Stagnationswasser ablaufen lassen
Mehrere Tage	Wohnungen: Schließen der Stockwerksabspernung	Öffnen der Absperrarmatur, Wasser für 5 Minuten fließen lassen
	Einfamilienhäuser: Schließen der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler	
Mehrere Wochen	Selten genutzte Anlagenteile wie z.B. Gästezimmer, Garagen- oder Kelleranschlüsse, ...	Regelmäßige, mindestens monatliche Erneuerung des Wassers
Mehr als 4 Wochen	Wohnungen: Schließen der Stockwerksabspernung	Öffnen der Absperrarmatur, Spülen der Trinkwasserinstallation
	Einfamilienhäuser: Schließen der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler	
Mehr als 6 Monate	Schließen der Hauptabsperrarmatur, Entleeren der Leitungen (Frostschutz), Absperrern der Zulaufleitung	Öffnen der Hauptabsperrarmatur, Spülen der Trinkwasserinstallation
Mehr als 1 Jahr	Anschlussleitung von der Versorgungsleitungsleitung durch eine Fachkraft abtrennen lassen	Benachrichtigung des WVU, Wiederanschluss